

Kolloquium „Archäologie und Raubgräberei“

Dieter Planck



Verborgenen Schätzen auf der Spur.

Sicheres Aufspüren von Gold, Silber, Münzen, Waffen, Orden usw. bis zu 2,50m Tiefe mit den bewährten C-Scope-Electronic-Geräten. Fordern Sie Gratis-Prospekt und gesetzliche Bestimmungen an bei:

■ 1 In dieser Art wird per Anzeige für Metalldetektoren in einer deutschen Zeitschrift geworben. Man beachte den Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen, der in diesen Anzeigen sonst oft fehlt.

In Bad Urach fand am 5. 10. 1991 ein von der Archäologischen Denkmalpflege veranstaltetes Kolloquium „Archäologie und Raubgräberei“ statt. Die Raubgräberei – besonders mit Metalldetektoren – grassiert als „Volkssport“ nun auch in unserem Land, wie spektakuläre, gerichtsbekannte Vorfälle vom „Runden Berg“ bei Urach oder von Egesheim, Kr. Tuttlingen, zeigen. Es wird in vor- und frühgeschichtlichen Befestigungen und Siedlungen, in mittelalterlichen Burgen gegraben. In Zeitschriften werden laufend Metallsonden angeboten; es gibt „Fachzeitschriften“ und „Handbücher“; es werden Wettbewerbe ausgeschrieben. Auf Flohmärkten tauchen Funde auf, im Kunsthandel werden ganze keltische Münzschatze und Gefäße aus bronzezeitlichen Hortfunden angeboten. Gegen diese heute schon längst nicht mehr auf die „klassischen Länder“ der Raubgräberei im Mittelmeerraum beschränkte „Detektorseuche“ wendet sich speziell § 3 der „Europäischen Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes“ (Malta 1992) des Europarates.

Auf dem Kolloquium in Bad Urach wurde im Anschluß an die sieben Vorträge der Problemkreis: Raubgräberei – Denkmalpflege – öffentliche Museen heftig und kontrovers diskutiert – vor einem großen Publikum; anwesend waren Vertreter des Innenministeriums, des Landeskriminalamtes, verschiedener deutscher Denkmalämter und Museen, der Medien sowie zahlreiche Interessierte. Da nicht alle Vortragsmanuskripte zur Verfügung standen, kommt in den folgenden Beiträgen im wesentlichen nur der Standpunkt der Denkmalpflege zu Wort.

Dieses Kolloquium soll deutlich machen, was die Raubgräberei für die Landesarchäologie im Lande Baden-Württemberg, aber auch darüber hinaus bedeutet. Unlängst erschien in einem namhaften deutschen Magazin ein Aufsatz unter dem Titel „Schatzsuche, die Welt als Goldgrube, heimische Altertümer statt fernen Piratengolds, deutsche Hobbyarchäologen wissen, wo leichte Beute zu machen ist. Die Behörden sind machtlos.“

Wir glauben, schon allein im Titel und Untertitel dieses Beitrages wird die ganze Bandbreite dieses Problems deutlich. Raubgrabungen – seien sie nun mit dem Spaten oder mit anderen

Geräten bis hin zum Einsatz modernster Metalldetektoren – sind weit verbreitet, und wir sollten uns deshalb heute darüber unterhalten, wie sie zu beurteilen sind, und welche Bedeutung den Funden aus Raubgrabungen einzuräumen ist.

Fundstücke aus der Vor- und Frühgeschichte, aus dem Mittelalter, aber auch bewegliche Kulturdenkmäler aus jüngeren Epochen, sind – wie schon seit langem Antiken aus dem Mittelmeerraum – ein begehrtes Sammelobjekt geworden. Nicht nur Münzen, sondern auch andere Gegenstände, wie z. B. bronzene Gefäße, Tongefäße, Handwerksgeräte oder Schmuck, bilden willkommene Sammlungsobjekte für Liebhaber und haben heute im nationalen und internationalen Kunst- und Antiquitätenhandel einen zweifelhaften Marktwert gefunden. In den Handel kommen heute nicht nur Gegenstände aus älteren Grabungen, sondern es gelangen mehr und mehr – wohl infolge des immer geringer werdenden Angebotes – Funde, die oft auf unerlaubte Grabungen oder auf Entdeckungen mit dem Metalldetektor zurückgehen, quasi vom Boden weg in den Kunsthandel. Häufig werden die Funde dann noch kunstvoll (z. T. in öffentlichen Institutionen) restauriert und ergänzt. Raubgrabungen werden teilweise aus leidenschaftlicher Liebe zum Altertum durchgeführt, sehr oft aber auch als willkommene Geldquelle angesehen. Wenn solche Objekte als „Landesfunde“ gekennzeichnet sind, steigt das Interesse der jeweiligen Landes- und Ortsmuseen enorm. Wir wissen, daß gerade unter diesem Gesichtspunkt „Fundplätze“ in großer Zahl unterschoben werden, um im Handel höhere Preise zu erzielen. Es gibt Beispiele dafür, daß Fundmünzen mit einer genauen Ortsangabe und mit einer genauen Fundstelle zur Erfassung durch die Denkmalpflege vorgelegt werden, wie es per Gesetz vorgeschrieben ist. Wie sich herausstellte, wurde das Stück jedoch vorher bei einer Münzhandlung gekauft. Hier ging es sicherlich nicht um den Erlös, um einen guten Verkaufspreis, sondern um die Bedeutung des Fundplatzes oder um die persönliche Anerkennung des Finders.

Es gibt aber auch Fälle, wo Münzen mit einem Fundort angeboten worden sind, bei dem klar feststand, daß hier Münzen dieser speziellen Epoche nicht gefunden worden sein können. Durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Münzhandel wurde jedoch deutlich, daß auch diese Münzen erst vor kurzem in einer Münzhandlung erworben worden waren:

Hier bilden die große Attraktivität und der Erlös höherer Verkaufssummen die Ursache. Der Finder wollte eben dieses Stück an das örtliche Museum verkaufen.

Wir meinen, diese Beispiele sprechen für sich und zeigen sehr deutlich, daß man mit wissenschaftlichen Maßstäben gerade diesen Problemkreis beachten muß. Unerlaubte Grabungen und Bergen der Funde, die mit dem Metalldetektor aufgespürt worden sind, sind für die archäologische Wissenschaft höchst problematisch. Durch nicht autorisierte Grabungen – in Siedlungen oder Nekropolen – werden archäologische Befunde, wie Erdverfärbungen und andere Zusammenhänge, unbeachtet zerstört und aus dem „Fund“ wird ein „Einzelfund“, der aus seinem archäologisch-historischen Zusammenhang gerissen ist. Fragen der Zuordnung eines Fundes zu einer Befundsituation, die Einordnung in eine ganz bestimmte Periode und damit die zeitliche Einordnung des archäologischen Befundes – alle diese für die moderne wissenschaftliche Interpretation eines Fundes entscheidenden Faktoren werden durch solche unerlaubten Grabungen zunichte gemacht. Gerade dieser Problemkreis muß bei der Diskussion über die Raubgräberei beachtet werden. Ja man darf sagen: Ein Fund wird erst durch seine Zuordnung zu einem bestimmten archäologischen Befund zum Sprechen gebracht und wird dadurch in seinen für die Landesgeschichte wichtigen Dimensionen erkennbar, die weit über seine rein antiquarische Behandlung hinausführen können. Fehlen diese Voraussetzungen, so bleibt auch ein bedeutender Fund ein „Einzelfund“ und kann nur noch einer rein kunsthistorisch-typologischen Untersuchung zugeführt werden.

Wir wissen, daß es sehr schwer ist, auf landes- bzw. auf nationaler und internationaler Ebene der Raubgräberei Einhalt zu gebieten. Doch hat sich der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren verstärkt diesem Problem zugewandt und erreicht, daß in die Neufassung der „Europäischen Konvention zum Schutze archäologischer Denkmäler und Funde“ entsprechende Verbote aufgenommen wurden. Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat sich ebenfalls im November 1991 mit einer Resolution und Empfehlung an alle Bundesländer, an die politischen Gremien, wie auch an die Öffentlichkeit gewandt, um diesen Sachverhalt deutlich zu machen. Dennoch wissen wir, daß dieses Problem insgesamt noch viel zu wenig in der Öffentlich-

keit dargestellt worden ist. Es ist deshalb besonders wichtig, daß auch an dieser Stelle auf dieses Problem aufmerksam gemacht wird und über die Gefahren, die durch solche unerlaubten Grabungen an unseren frühgeschichtlichen Quellen entstehen, berichtet wird: Es handelt sich hier nicht um ein Kavaliersdelikt, sondern es werden unschätzbare Zeugnisse der frühen Landesgeschichte endgültig und unwiederbringlich zerstört.

Mit diesem Beitrag sollen alle Leser und Leserinnen dieser Zeitschrift auf das Problem der Raubgräberei aufmerksam gemacht werden. Alle politischen Gremien und juristischen Fachstellen sind aufgerufen, der Zerstörung unserer frühen Quellen der Landesgeschichte Einhalt zu gebieten! Sollten Sie irgendwo in unseren Landen Personen mit Metalldetektoren beobachten, so erstatten Sie bei den örtlichen Polizeidienststellen Anzeige.

Prof. Dr. Dieter Planck
LDA · Archäologische
Denkmalpflege
Silberburgstraße 193
70178 Stuttgart